



An die Vorsitzende
des Bezirksausschusses 09 – Neuhausen-
Nymphenburg
Frau Anna Hanusch
über BA-Geschäftsstelle Nord

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum
01.03.2022

Neuhauser Kultur und Weihnachtsmärkte in der Corona-Krise stützen

Antrag Nr. 20-26 / B 03404 des Bezirksausschusses des
Stadtbezirkes 09 - Neuhausen-Nymphenburg vom 14.12.2021

Sehr geehrte Frau Hanusch,
sehr geehrte Mitglieder des Bezirksausschusses,

mit o.g. Antrag haben Sie Folgendes gefordert:

*„Die Neuhauser Weihnachtsmärkte am Rotkreuzplatz, dem Märchenbazar (Olympiapark Süd)
sowie deren Kulturtreibende und Beschicker haben pandemiebedingt im Wintergeschäft 2021
große Verluste erlitten.*

*Für das Jahr 2021 wird die LH München aufgefordert, die Sondernutzungsgebühren zu
erstatten sowie den Aufwand für die Auf- und Abbaukosten zu fördern, um die
Weihnachtsmärkte zu unterstützen.“*

Als Begründung haben Sie dazu Folgendes ausgeführt:

*„Die pandemiebedingte Absage der diesjährigen Weihnachtsmärkte trifft unsere Neuhauser
Weihnachtsmärkte besonders schwer. Die finanzielle Krise und der Kampf um das Überleben
sind hierbei vorprogrammiert. Neuhausen-Nymphenburg wäre ohne seine Weihnachtsmärkte
deutlich ärmer. Die Menschen hinter den Weihnachtsmärkten, Beschicker und Künstler
verdienen es, unterstützt zu werden.“*

Sie beantragen, dass den Betreibern von Christkindlmärkten die Sondernutzungsgebühren
erstattet werden und der Aufwand für die Auf- und Abbaukosten gefördert wird.

Bei der Erhebung von Sondernutzungs-, Verwaltungs- und sonstiger Gebühren für die Durchführung von Veranstaltungen handelt es sich um laufende Angelegenheiten im Sinne von Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GO und § 22 GeschO, deren Besorgung dem Oberbürgermeister obliegt. Eine beschlussmäßige Behandlung der Angelegenheit im Stadtrat ist daher rechtlich nicht möglich. Zudem liegt auch keine Angelegenheit vor, in der der Bezirksausschuss ein Entscheidungsrecht gem. § 9 Abs. 1 BezirksausschussS i.V.m. Anlage 1 der BezirksausschussS (Katalog) hat. Darüber hinaus handelt es sich um keine laufende Angelegenheit, welche durch OB-Vollmacht auf den Bezirksausschuss übertragen wurde (Anhang 3 zur BezirksausschussS). Wir erlauben uns daher, Ihren Antrag auf dem Schriftwege wie folgt zu beantworten:

Mit Inkrafttreten der 15. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung am 24.11.2021 wurden Weihnachtsmärkte in ganz Bayern untersagt (§ 10 Abs. 2 der 15. BayIfSMV in der damals einschlägigen Fassung).

Insofern erübrigt sich die beantragte Erstattung von Gebühren für die Christkindlmärkte im Jahr 2021, da das Kreisverwaltungsreferat generell keine Sondernutzungsgebühren erhebt, wenn Veranstaltungen abgesagt werden. Soweit bereits Sondernutzungs- oder Verwaltungsgebühren für die Christkindlmärkte aus 2021 in Rechnung gestellt wurden, werden diese Gebühren erstattet.

Für die Folgejahre muss dies – abhängig vom weiteren Verlauf der Pandemie – zu gegebener Zeit geprüft werden.

Gebühren und Kosten für die Ver- bzw. Entsorgung bzgl. Strom, Wasser, Abwasser etc. werden von den Stadtwerken München bzw. der Münchner Stadtentwässerung erhoben. Das Kreisverwaltungsreferat als Genehmigungsbehörde hat hierauf keinen Einfluss.

Hinsichtlich etwaiger Fördermöglichkeiten für den Aufwand von Auf- und Abbaukosten teilte uns das bei der LHM für Wirtschaftsförderung zuständige Referat für Arbeit und Wirtschaft Folgendes mit:

„Nach dem derzeitigen Stand der angekündigten Bundes- und Landeshilfen können folgende Beihilfen beantragt werden:

Das Land Bayern gewährt eine Hilfe in Höhe von 1.500 € p.M. für Schausteller und Marktkaufleute. Diese Unterstützung soll es aber nur in Bereichen geben, für die es nicht schon Bundeshilfen gibt. Sonst würde diese Hilfe vom Bundesgeld abgezogen. Die monatliche Unterstützung betrifft den Zeitraum vom 01.11.2021 bis 31.03.2022. Ein weiteres Programm ist seitens des Landes Bayern nicht geplant. Hier verweist das Land auf die Bundeshilfen.

Der Bund hat neu die Überbrückungshilfe IV geschaffen, die bis 31.03.2022 laufen soll. Bis zum 31.12.2021 gilt weiter die Überbrückungshilfe III plus. Die Bundeshilfen ermöglichen eine anteilige Erstattung der Fixkosten, was für Marktkaufleute und Schausteller problematisch ist, da die Fixkosten eher gering sind. Für besonders schwer von den Absagen Betroffene gibt es weiterhin einen Eigenkapitalzuschuss. Im Gespräch ist im Rahmen der Überbrückungshilfe III plus auch eine Abschreibung des Warenbestandes in Höhe von 50 %. Ob und in welcher

Höhe die Schausteller und Marktkaufleute Unterstützung erhalten können, ist im Einzelfall zu prüfen.

Eine rechtliche Prüfung, ob Rechtsansprüche seitens der Beschicker gegen die Stadt aufgrund der Absage geltend gemacht werden können und ob es eine Möglichkeit für freiwillige Leistungen der LHM gibt, ist noch nicht abgeschlossen. Insbesondere ist hier zu klären, ob dies haushaltsrechtlich zulässig wäre und welche Auswirkungen städtische Zahlungen auf Bundes- und Landeshilfen haben würden (Überkompensationsverbot).“

Um Kenntnisnahme von den vorstehenden Ausführungen wird gebeten. Wir gehen davon aus, dass die Angelegenheit damit abgeschlossen und der Antrag geschäftsordnungsgemäß erledigt ist.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez.